

Tel.: 02058 72537 Mobil : 0175 723 4483 Fax 02058 914 739

ab sofort finden Sie uns auch auf Facebook und können uns auf Twitter folgen

E-Bilanz

Zukünftig müssen Jahresabschlüsse elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden (Stichwort "E-Bilanz"). Alle bilanzierenden Unternehmen - unabhängig von Rechtsform und Größe - werden davon betroffen sein.

Mit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens am 28.09.2011 ist die E-Bilanz nun amtlich. Formal gültig ist die E-Bilanz für Jahresabschlüsse, die nach dem 31.12.2011 beginnen. Durch die im BMF-Schreiben enthaltene sog. "Nichtbeanstandung einer Papiereinreichung im Erstjahr der Anwendung" kann der Jahresabschluss aber einmalig noch - wie bisher - auf dem Papier an das Finanzamt eingereicht werden. Die E-Bilanz verändert aber nicht nur die Art und Weise der Übermittlung, auch eine weit über die im handelsrechtlichen Abschluss vorgeschriebene Gliederungstiefe kann Auswirkungen auf das bisherige Buchungsverhalten haben.

BMF-Schreiben vom 28.09.2011 (LEXinform, Dok.-Nr. 5233528)

Die wichtigsten Informationen zum Thema E-Bilanz

§ 5b EStG: Elektronische Übermittlung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überleitungsrechnung auf Basis des XBRL-Standards (XBRL ist ein weltweit anerkannter Standard, um Daten in einheitlichem Format auszutauschen. Bei der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im eBundesanzeiger ("EHUG") kommt dieser Standard bereits heute zum Einsatz).

Erstmals verpflichtend anzuwenden auf Jahresabschlüsse für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen. Die Nichtbeanstandungsregelung der Papiereinreichung im Erstjahr der Anwendung erlaubt es, die Jahresabschlüsse 2012 noch wie bisher auf Papier an das Finanzamt zu übermitteln. Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2013 werden aber dann nur noch in elektronischer Form angenommen.

Vorgaben über Aufbau (Taxonomie) des elektronisch zu übermittelnden Jahresabschlusses sowie Mindestpositionen (Muss-Felder), die übermittelt werden müssen

Androhung und ggf. Festsetzung von Zwangsgeld, falls nicht elektronisch eingereicht wird. Eine Einreichung auf Papier ist nicht mehr möglich.

Auf Antrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden.

Unterstützung durch DATEV: Von der Buchführung bis zur Übermittlung der E-Bilanz

Zusätzlich zu der bisher bekannten Darstellung des DATEV-Kontenrahmens bieten wir Ihnen für den SKR03/SKR04 eine weitere Variante mit E-Bilanz-Informationen an. Damit können Sie bereits aus dem SKR-Formular erkennen, welches Konto in welche Taxonomie-Position der E-Bilanz einfließt. Es ist auch ersichtlich, welche Eigenschaft die Position in der Taxonomie (z. B. Pflichtfeld, Auffangposition) besitzt. Die neuen SKR-Formulare bieten wir Ihnen je Gesellschaftsform (Einzelunternehmen, Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft) an. Die neuen SKR-Formulare finden Sie hier: Dok.-Nr. 0907803

Informationen zu der Umsetzung der E-Bilanz in den Branchenpaketen / Branchenlösungen / Branchenkontenrahmen finden Sie hier: Dok.-Nr. 1080221.

Mit der neuen Schnellberechnung Arbeitshilfe Kontenzuweisung SKR03/SKR04 auf E-Bilanz-Taxonomie können Sie sich einen Überblick verschaffen, wie die im SKR03 bzw. SKR04 enthaltenen Konten den einzelnen Positionen der E-Bilanz-Taxonomie zugewiesen werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie hier: Dok.-Nr. 1021885

Die neuen E-Bilanz-Zuordnungstabellen bieten Ihnen die Möglichkeit, sich für in Kanzlei-Rechnungswesen pro / Kanzlei-Rechnungswesen compact pro gebuchte Bestände ein Bild von Bilanz und GuV anzeigen zu lassen, das den vorhandenen Buchungsstoff gemäß der Differenzierung der E-Bilanz-Taxonomie wiedergibt. So können Sie beispielsweise frühzeitig eventuelle Auswirkungen auf Ihr Buchungsverhalten ableiten. Ausführliche Informationen finden Sie hier: Dok.-Nr. 1021907

Damit die E-Bilanz auch bei der Finanzverwaltung ankommt, bieten wir Ihnen eine Lösung zur einfachen, sicheren und weitestgehend automatisierten Übertragung. Dabei müssen die Daten der E-Bilanz nicht von Ihnen über das Internet an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Vielmehr können Sie, wie schon bei den heutigen Übermittlungsverfahren EHUG und ELSTER, den Weg über das DATEV-Rechenzentrum nutzen. Der Status der Übertragungen ist in Ihren DATEV-Programmen jederzeit nachvollziehbar. Dieser integrierte Ablauf garantiert Ihnen höchstmöglichen Datenschutz im Umgang mit den sensiblen Daten Ihrer Mandanten.